

ECKPUNKT 6

(6) Erhöhte Anforderungen an die Erfüllungsoption „Biogas“

Die reine Verbrennung von Biogas sollte nicht mehr bzw. nur noch unter bestimmten Bedingungen als Erfüllungsoption zugelassen werden. Die Biogasaufbereitung zur Wärmenutzung führt zwar bei Einsatz nachwachsender Rohstoffe zu einer Treibhausgasminderung gegenüber Erdgas, wenn gewährleistet ist, dass zur Biogaserzeugung regenerative Prozesswärme eingesetzt wird, die Produktionsanlage dem Stand der Technik entspricht und die Aufbereitung Mindestanforderungen genügt. Doch auch dann spart diese Nutzungskette deutlich weniger Treibhausgase ein als die Biogasnutzung vor Ort in einem Blockheizkraftwerk (BHKW), selbst wenn dort keine Wärmenutzung möglich ist (Kurzgutachten, ifeu, Oktober 2012). Biomethan ist am effizientesten, wenn es in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit vollständiger Wärmenutzung verstromt wird. Die Anerkennung von Biomethan als Erfüllungsoptionen sollte restriktiver gehandhabt werden. Die Einsatzoption Biomethan/Biogas ist daher leistungsseitig zu begrenzen. Ab einer thermischen Gesamtleistung des Gebäudes von 50 kW (ab ca. 6 FH) muss ein BHKW zur Deckung der thermischen Grundlast eingesetzt werden.

Unterhalb dieser Leistungsgrenze soll Biogas nur noch mit einer zusätzlichen Komponente „Sanierungskonzept“ zugelassen werden. Die bisher auf dem Markt etablierten Verträge mit einem Biogasanteil von 10 % können daher als (teilweise) Erfüllung beibehalten werden.